

Richtlinie für die Durchführung des Verfahrens zur Eignungsfeststellung für die Zulassung zur Promotion an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät im Bereich der Fachrichtung Systems Engineering vom 13.02.2023

- 1) Eine Promotion an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät im Bereich der Fachrichtung Systems Engineering (im Folgenden „Fachrichtung“) erfolgt grundsätzlich unter der Betreuung mindestens eines hierzu berechtigten Mitgliedes der Fachrichtung oder eines mit der Fachrichtung assoziierten Mitgliedes¹ und führt zur Erlangung des Grades **Dr.-Ing.**
- 2) Die Eignung zur Promotion wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Er besitzt nach §3, Abs. (1) der Promotionsordnung² das Letztentscheidungsrecht, das auch Art und Umfang ggfs. zu erfüllender Auflagen beinhaltet. Er folgt dabei in der Regel den Empfehlungen aus dem Eignungsfeststellungsverfahren unter Maßgabe der Qualitätssicherung und Berücksichtigung der Fachrichtungskulturen.
- 3) Das Verfahren zur *Eignungsfeststellung für die Zulassung zur Promotion*³ erbringt den nach §3, Abs. (5) der Promotionsordnung erforderlichen Nachweis der Eignung. Es ist auf die spezifischen Gegebenheiten und Zielsetzungen der Fachrichtung angepasst und dient insbesondere der Gleichbehandlung der Bewerber und der Qualitätssicherung.
- 4) Als geeignet gilt grundsätzlich wer
 - a. die in der Promotionsordnung in §3 Abs. (3b) definierten Zulassungsbedingungen durch den Nachweis eines geeigneten Hochschulabschlusses erfüllt und zusätzlich
 - b. die Eignung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Themenbereich der angestrebten Promotion in geeigneter Form (Prüfungsgespräch, Kolloquium, sonstige Anhörung) nachweisen kann.
- 5) Ist in Einzelfällen der Nachweis zu 4)a nicht klar zu führen (z.B. zweifelhafter internationaler oder nicht eindeutig mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlicher Abschluss), kann die Weiterführung des Eignungsfeststellungsverfahrens durch ein begründetes Votum des Professoriums beschlossen werden.
- 6) Über den erbrachten Nachweis der Eignung nach 4)b entscheiden mindestens zwei unabhängige, qualifizierte berichterstattende Personen, von denen eine in der Regel die Promotion betreut. Zur Unabhängigkeit ist es erforderlich, dass diese Personen organisatorisch getrennten Einheiten (Professuren, Arbeitsgruppen/-kreise, Lehrstühle, Institute o.ä.) angehören. Qualifiziert zur Berichterstattung ist eine Person dann, wenn sie nach §10 der Promotionsordnung eine Dissertation beurteilen darf.
- 7) Ist ein Nachweis zu 4) nicht oder nur teilweise erbracht, so können im Rahmen von 5) und 6) Auflagen für die Zulassung zur Promotion vorgeschlagen werden, deren Erfüllung die Eignung nachweisen soll.
- 8) Zu dem Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Protokoll unter Verwendung der Vorlage im Anhang zu erstellen. Bei nicht oder nur teilweise erbrachtem Nachweis nach 7) ist darin zusätzlich zu den Auflagen und deren Begründung eine schriftliche Stellungnahme von der betreuenden Person zu verfassen, die angibt, inwieweit Inhalte und Methoden der Abschlussarbeit einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang einer Master- oder Diplomarbeit entsprechen. Das Protokoll ist dem *Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste* zur Dokumentation des Verlaufs des Verfahrens beizufügen.
- 9) Zur formalisierten weiteren Bearbeitung des Antrages im Promotionssekretariat ist es erforderlich, dass das betreuende Mitglied der Fachrichtung das Ergebnis von 8) **zusätzlich** in Kurzform in das Formular *Eignungsfeststellung für die Zulassung zur Promotion*³ einträgt.

¹ Vgl. Liste „Honorarprofessoren oder anderweitig assoziierte Professoren“ auf der Systems Engineering Homepage.

² Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Promotionsordnung der UdS vom 12.07.2021.

³ Ein entsprechendes Formular befindet sich im Formular *Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste* unter *Schritt 1: Aufnahme in die Promotionsliste* auf der Seite *Promotion* der Fakultät NT.

